

Bremen, den 27.09.2024

SV1

361

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Umwelt, Klima und Wissenschaft

nachrichtlich:

- b) S, SV2
c) Ämter und Betriebe des Ressorts
d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften
e) Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MiP)

Dienstanweisung Nr. 05 vom 15.10.2024

Förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

1. Allgemeine Grundsätze

Private Leistungserbringer:innen, die, ohne Amtsträger:in zu sein, bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, im Auftrag einer Behörde oder sonstigen Stelle öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Verpflichtungsgesetzes (Anlage 1) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Dies gilt für jeden Leistungserbringer, wenn die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dritten zu Lasten der Auftraggeberin gegeben ist.

2. Verfahren zur förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Die Verpflichtung ist insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

Gutachten und externen Beratungsleistungen

- a) Gutachten und externe Beratungsleistungen, die mit weitergehenden Einblicken in geheime Dienstabläufe und die Organisationsstrukturen der Auftrag vergebenden Behörde verbunden sind beziehungsweise verbunden sein könnten. Der besondere Schutz der Dienstgeheimnisse und -abläufe ist über vertragliche Regelungen hinaus über eine förmliche Verpflichtung und die damit verbundene Gleichstellung des Verpflichteten mit einer/einem Amtsträger:in abzusichern.
- b) bei Gutachten und externen Beratungsleistungen, die der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren dienen können und damit einer gesteigerten Manipulations- und Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind. Diese gesteigerte Gefährdung könnte zum Beispiel darin liegen, dass ein/e Auftragnehmer:in eines Gutachtens oder einer externen Beratungsleistung die Möglichkeit besitzt, bei der Erstellung eines Gutachtens solche Spezifikationen zu empfehlen, die nur von einer bestimmten Firma geleistet werden können. Daraus würde resultieren, dass von einer Auftragsvergabe an die empfohlene Firma auszugehen sein dürfte.

2.1 Ergänzung der Verträge

In die Verträge, mit denen die Beauftragung erfolgt, ist als „Allgemeine Pflicht der/des Auftragnehmer:in“ folgender Passus aufzunehmen:

„Die/der Auftragnehmer:in, seine/ihre Geschäftsführer:innen, seine/ihre für die Erfüllung des Auftrages verantwortlichen Mitarbeitenden sowie alle Personen, die Zugang zu Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag haben oder bekommen können, müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichten lassen.

- Die/der Auftragnehmer:in darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber:innen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.
- Der Einsatz anderer Mitarbeitender als der besonders verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeber:in sind diese unverzüglich zu benennen.

Soweit die/der Auftragnehmer:in in Ausführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, wird sie/er der Auftraggeber:in die Beauftragung zum Zwecke einer evtl. Verpflichtung dieser Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz anzeigen und den vorstehend genannten Passus in die Verträge aufnehmen.

2.2 Hinweise zur Vornahme der Verpflichtung

2.2.1 Die Vergabestelle hat die/den Auftragnehmer:in und ihre/seine für die Leistungserbringung verantwortlichen Mitarbeitenden bei der ersten Auftragserteilung zu verpflichten.

2.2.2 Die in den Ämtern und Betrieben zur Verpflichtung berechtigten Personen sind einschließlich deren jeweiligen Vertretungen von der Amts-/Betriebsleitung schriftlich zu benennen und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mitzuteilen. Sie sollen mindestens dem gehobenen Dienst angehören bzw. vergleichbare Angestellte sein.

2.2.3 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten alle in Frage kommenden Personen der/des Auftragnehmer:in in einem Termin verpflichtet werden.


2.2.4 Die Verpflichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Es erfolgt ein mündlicher Hinweis auf die in der „Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz“ aufgeführten Strafvorschriften, mit dem Hinweis, dass die Pflichtverletzung strafbar ist. Hierzu wird der/dem Auftragnehmer:in der Wortlaut der in der Anlage 1 zur Niederschrift aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches in schriftlicher Form überreicht mit dem Hinweis, dass die Pflichtverletzung nach diesen Vorschriften strafbar ist. Vertiefende Erläuterungen sind nicht erforderlich.
- Im Anschluss an die Belehrung haben die verpflichtungsberechtigte und jede verpflichtete Person den Vordruck zur Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 2) zu unterschreiben.
- Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde.
- Nach der Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person eine Abschrift der Niederschrift.
- Das Original der Niederschrift wird für die Aufbewahrungsfrist vom Leitungsstab 04 zu den Akten genommen. Eine Kopie der Niederschrift wird zu den Akten der Auftraggeber:in genommen.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gezeichnet


- Staatsrat -

Anlage:

Anlage 1: Verpflichtungsgesetz

Anlage 2: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Anlage 3: Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung